

Stadtforstamt

Richtiges Verhalten von und mit Hunden

5

<u>E</u>

Rechtsgrundlagen:

Landesforstgesetz, Landesjagdgesetz, jeweilige Landschaftspläne für Remscheid

Landschaftsschutzgebiet

Keine generelle Anleinpflicht für Hunde, solange sie sich <u>auf Wegen</u> befinden, beaufsichtigt sind und niemanden beeinträchtigen.

Abseits von Wegen besteht Anleinpflicht.

Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen,

z.B. durch Störung von freilaufenden Hunden.

Naturschutzgebiet

Für Hunde gilt generelle Anleinpflicht auch auf den Wegen.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden.

Erkennbar durch dreieckiges, grün umrandetes Schild mit Greifvogel und Beschriftung "Naturschutzgebiet".

Indschaft

Rechtsgrundlagen:

Landschaftsgesetz, Landesjagdgesetz, jeweilige Landschaftspläne für Remscheid

Landschaftsschutzgebiet

Keine Anleinpflicht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren.

Abseits von Wegen besteht Anleinpflicht.

Naturschutzgebiet

Für Hunde gilt generelle Anleinpflicht auch auf den Wegen.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden.

Gebiete ohne besonderen Schutz

Keine Anleinpflicht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren.

im gesamten Stadtgebiet

Im gesamten Stadtgebiet gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes (z.B. Leinen- und Maulkorbzwang für gefährliche Hunde etc.) sowie der Ordnungs- und Sicherheitsverordnung (OSiVO) der Stadt Remscheid.